

10. 1. Zur Frage der Anstiftung eines Beamten durch einen Nichtbeamten zur Beiseiteschaffung von Akten.
2. Zur Frage der Ehrennotwehr und des Notstandes gegenüber mißbräuchlichen Mitteilungen aus amtlichen Akten.

II. Straffenat. Ur. v. 31. Januar 1929 g. R. II 1013/28.

I. Schöffengericht Berlin-Mitte.

II. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Von dem Vertreter der Reichsanwaltschaft ist das Schreiben des französischen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten vorgelegt und zum Gegenstande der Revisionsverhandlung gemacht worden, wonach die Auslieferung des Angeklagten, „der in Berlin wegen Beamtenbestechung und Fälschung verfolgt wird“ („poursuivi à Berlin pour corruption de fonctionnaires et recel“) durch Beschluß vom 22. April 1927 genehmigt worden ist. Dieser Beschluß gründete sich auf den gerichtlichen Haftbefehl vom 11. Januar 1927, worin dem Angeklagten Beamtenbestechung, Anstiftung von Beamten zur Beiseiteschaffung ihnen amtlich zugänglicher Akten und Fälschung zur Last gelegt war. Im Zusammenhang mit dem Inhalt dieses, der Auslieferung zugrunde liegenden, Haftbefehls kann kein Zweifel darüber bestehen, daß sich die vorbehaltlos bewilligte Auslieferung nicht nur auf das Vergehen der Beamtenbestechung, sondern auch auf das strafbare Anführen von Akten erstreckte. Das Berufungsgericht war nicht gehindert, diese Straftat unter dem rechtlichen Gesichtspunkte der Anstiftung eines Beamten zur Aktenbeseitigung, die übrigens auch nach französischem Rechte strafbar ist (code pénal Art. 173), abzuurteilen. Die von der Revision behauptete Verletzung des völkerrechtlichen Grundsatzes der sog. Spezialität (RGSt. Bd. 55 S. 286) liegt daher nicht vor.

Die Revisionsbehauptung, daß für den Angeklagten Anstiftung zur Aktenbeseitigung „nicht mehr in Frage kommen könne“, wird durch die Urteilsfeststellung widerlegt, wonach B. durch die „Aussicht auf Geld“ zu der Tat veranlaßt worden ist. Mag er auch zur Aktenbeseitigung bei sich bietender Gelegenheit bereits entschlossen gewesen sein, so wäre er doch nach der Überzeugung der Strafkammer ohne jene Aussicht nicht zur Verletzung seiner Amtspflichten geschritten.

Die in § 133 StGB. bezeichneten „Urkunden“ gehören zu den Urkunden im weiteren Sinne, weil dort die für die Privaturkunden in § 267 StGB. vorgesehene Beschränkung der Beweiserheblichkeit für Rechte oder Rechtsverhältnisse nicht beigelegt ist (vgl. RGSt Bd. 2 S. 425). Dieser Auffassung steht das von der Revision angezogene Urteil des III. Straßenats III 244/27 vom 2. Mai 1927, das sich auf § 348 Abs. 2 StGB. bezieht, nicht entgegen. Eines

näheren Eingehens auf die Frage, ob es sich hier um „Urkunden“ oder „sonstige Gegenstände“ handelt, bedarf es jedoch nicht, da die beseitigten Gegenstände Akten oder Bestandteile von Akten und diese in § 133 StGB. noch ausdrücklich genannt sind.

Zuzugeben ist der Revision, daß Akten diese Eigenschaft verlieren können, wenn sie Makulatur geworden und als solche zum Einstampfen bestimmt sind. Ohne Rechtsirrtum legt jedoch die Strafkammer der Weglegung der fraglichen Akten in Verbindung mit der erst nach 10 Jahren zugelassenen Ausführung der Vernichtungsverfügung die Bedeutung bei, daß die Akten jedenfalls bis dahin nicht Makulatur geworden sind, sondern amtlich aufbewahrt werden sollten. Für das Revisionsgericht bindend ist auch die Feststellung, es sei dem Angeklagten nicht zu glauben, daß er wirklich die Akten als Makulatur angesehen habe. Einer näheren Begründung oder der Angabe, daß der Angeklagte die Vernichtungsverfügung gekannt hat, bedurfte es nach § 267 StPD. nicht. Die erwähnte Überzeugung des Berufungsgerichts trägt das Urteil. Auf die Hilfserwägung der Strafkammer, daß der Angeklagte sich in einem unbeachtlichen Strafrechtsirrtum befunden haben würde, falls er infolge unrichtiger Belehrung durch einen Rechtskundigen die fraglichen Akten für Makulatur gehalten hat, kommt es daher nicht entscheidend an.

Unanfechtbar ist ferner die Feststellung, daß alle Beteiligten, also auch der Angeklagte, wußten, daß sich die Akten zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte, nämlich auf dem Kriminalgericht Berlin-Moabit, befanden.

Der Begriff der Notwehr setzt nach § 53 StGB. voraus, daß der Täter einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich abzuwenden sucht. Die Gegenwartigkeit hat jedoch die Strafkammer ohne ersichtlichen Rechtsirrtum verneint. Wenn auch in einer begangenen Indiskretion ein Angriff auf die Ehre des Angeklagten gefunden werden konnte, so ist doch rechtlich bedenkenfrei festgestellt, daß dem Angeklagten zur Zeit der Begehung der hier abgeurteilten Tat ein Angriff seitens einer Behörde oder eines Beamten, geschweige denn ein rechtswidriger Angriff, überhaupt nicht drohte. „Sogar die Indiskretionen, von denen der Angeklagte annahm, daß sie vorgenommen waren, mußten erledigt erscheinen, und neue standen zunächst jedenfalls nicht bevor.“ Diesen Feststellungen gegenüber be-

müht sich die Verteidigung vergeblich nachzuweisen, daß die Gegenwärtigkeit des behaupteten Angriffs so lange fortgedauert habe, bis die nachteiligen Schriftstücke nicht mehr vorhanden waren, oder der Angeklagte von der Person des indiscreten Beamten Kenntnis erhielt und dadurch die Möglichkeit erlangte, sich auf andere Weise gegen den Amtsmißbrauch zu wehren. Zugunsten des Angeklagten hat das Berufungsgericht bei der Strafzumessung erwogen, er habe angenommen, daß ein Beamter der Polizei Indiscretionen begangen habe, und habe befürchtet, auch späterhin seien Indiscretionen nicht ausgeschlossen. Dieser Auspruch steht mit der Feststellung nicht in Widerspruch, daß gegenwärtig, d. h. zur Zeit der Anstiftung eines Beamten zur Aktenbeseitigung ein Angriff gegen den Angeklagten weder unternommen wurde noch zu befürchten war. Zur näheren Erörterung der Frage, ob der Angeklagte zur Abwehr eines vermeintlichen Angriffs auf seine Ehre eine Verletzung der öffentlichen Ordnung durch Beiseiteschaffung von Akten aus ihrem amtlichen Gewahrsam für erforderlich gehalten hat, gab der festgestellte Sachverhalt keinen Anlaß.

Wann ein Notstand als Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgrund im strafrechtlichen Sinne (RGSt. Bd. 57 S. 268, Bd. 60 S. 89) anzuerkennen ist, richtet sich nach § 54 StGB. Der Ansicht der Strafkammer, daß die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht gegeben sind, ist zuzustimmen.

§ 228 BGB., auf den sich die Verteidigung vor dem Revisionsgericht berufen hat, setzt voraus, daß die Beschädigung oder die Zerstörung einer fremden Sache zur Abwendung einer durch sie drohenden Gefahr „erforderlich“ ist, und daß der Schaden zu der Gefahr nicht außer Verhältnis steht. Nach § 904 BGB. ist ferner der Eigentümer einer Sache nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr „notwendig“ und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Ob diese Vorschriften auf Fälle der vorliegenden Art, wo es sich um Verletzung eines im Interesse der öffentlichen Ordnung erlassenen Verbotsgesetzes handelt, überhaupt anwendbar sind (vgl. RGZ. Bd. 88 S. 211, 215 a. E.), kann unerörtert bleiben. Denn jedenfalls läßt die Begründung des an-

gegriffenen Urteils zur Genüge erkennen, daß die Strafkammer die Erforderlichkeit oder Notwendigkeit der von dem Angeklagten gewählten Abwehrhandlung verneint hat.

Wenn, wie im vorliegenden Falle, ein Nichtbeamter einen Beamten dazu angestiftet hat, ihm amtlich zugängliche Akten aus Gewinnsucht zu beseitigen (§ 348 Abs. 2 StGB.), kommt nach dem Urteil des erkennenden Senats II 690/27 vom 14. November 1927 (ebenso Urteil des III. Strafsenats III 705/27 vom 13. Oktober 1927) gegen den anstiftenden Nichtbeamten der Absatz 2 des § 133 StGB. zur Anwendung, selbst wenn er seinerseits nicht aus Gewinnsucht gehandelt hat. Die Verurteilung des Angeklagten aus dieser Vorschrift ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.